
S 4 R 110/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rentenanpassungsmittelungen beschränken sich inhaltlich auf die jährliche wertmäßige Fortschreibung eines bereits zuerkannten Rentenstammrechts.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 110/22
Datum	11.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 100/23
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Rentenanpassungsmittelung und begehrt die rentensteigernde Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Der 1957 geborene Kläger bezog zunächst seit dem 01.09.1995 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Mit nichtstreitgegenständlichen Bescheid der Beklagten vom 08.02.2023 bezieht der Kläger wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nunmehr seit dem 01.04.2023 eine Regelaltersrente mit monatlichen Rentenzahlbetrag in Höhe von 1.144,79 Euro.

Wie bereits in den Jahren 2009, 2011, 2015, 2017, 2019 und 2020 hat der Klager gegenuber der Beklagten eine hohere Erwerbsunfahigkeitsrente bzw. nunmehr Regelaltersrente geltend gemacht und legte mit Schreiben vom 12.06.2022 gegen die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 Widerspruch ein. Zur Begrandung trug er im Wesentlichen vor, dass er den damaligen Rentenantrag auf Veranlassung des Arbeitsamtes Korbach und nicht aus eigenem Antrieb gestellt habe, weshalb ihm die Rente ohne finanzielle Verluste ausgezahlt werden musse. Seine Rente sei von Anfang an falsch berechnet worden, weil er gerade keine Privatrente mit finanziellen Verlusten beantragt habe. Diese Privatrente sei in seinem Fall mit der Rente auf Behordenwunsch vertauscht worden. Die Beklagte habe dennoch bislang noch keine entsprechende Rentenumrechnung vorgenommen. Zutreffend ware es, wenn ihm eine Rente auf der Grundlage seines letzten vollmonatlichen Gehalts (Juli 1992) gezahlt werde. Im brigen musse auch sein Weihnachts- und Urlaubsgeld, auf das er Beitrage entrichtet habe, bei der Berechnung der Rentenhhe anerkannt werden.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.07.2022 zurck. Zur Begrandung fuhrte die Beklagte aus, dass die Rentenanpassung zum 01.07.2022 rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Mit Schreiben vom 03.08.2022, welches die Beklagte als Klageerhebung wertete und mit Schriftsatz vom 15.08.2022 dem Sozialgericht Marburg am 16.08.2022 vorlegte, erhob der Klager Klage gegen den Widerspruchsbescheid.

Mit gerichtlichen Hinweis vom 24.10.2022 wurde der Klager darauf hingewiesen, dass er mit seinem eigentlichen Klagebegehren, die rentensteigernde Bercksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld unter Umwandlung in eine Rente ohne finanzielle Verluste, aufgrund des eingeschrankten Regelungsgehalts der Rentenanpassungsmitteilung nicht durchdringen konne.

Der Klager tragt vor, dass er die Umrechnung seiner Rente von einer Privatrente mit finanziellen Verlusten zu einer Behordenwunscharte ohne finanziellen Verluste verlange. Die in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesenen Zahlen belegten, dass die Rente, obwohl er sie damals auf Aufforderung des Arbeitsamtes Korbach beantragen musste, von Anfang an falsch berechnet worden sei.

Der Klager beantragt sinngema,

die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine hohere Altersrente unter Bercksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld und unter Umrechnung in eine Behordenwunscharte ohne finanzielle Verluste zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt ihre Bescheide und verweist ergänzend auf das zuletzt vor Sozialgericht Marburg geführte Verfahren zwischen den Beteiligten.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 24.10.2022 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß [Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach [Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt. Das Gericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeordnet.

Die Klage ist unzulässig.

Für die erhobene Klage fehlt es dem Kläger bereits an der nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 2 SGG](#) erforderlichen Beschwer durch die Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 29.07.2022. Denn aus seinem Vorbringen und dem Sachstand ergibt sich nicht einmal die Möglichkeit, dass er durch die Rentenanpassungsmitteilung in seinen Rechten hätte verletzt sein können. Der Klagebefugnis fehlt es nur dann, wenn dem Kläger das geltend gemachte Recht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zustehen kann, also die Möglichkeit einer Verletzung seiner subjektiven Rechte nicht möglich erscheint (BSG, Urt. v. 07.02.2007 – [B 6 KA 8/06 R = SozR 4-1500 Â§ 54 Nr. 10](#); Urt. v. 11.05.1999 – [B 11 AL 69/98 R = SozR 3-1500 Â§ 75 Nr. 31](#)). Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor.

Die Grundsätze der Rentenhöhe und Rentenanpassung sind in [Â§ 63 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung \(SGB VI\)](#) geregelt. Nach [Â§ 63 Abs. 6 SGB VI](#) ergibt sich der Monatsbetrag einer Rente, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfacht werden. Mithin sind die vier Berechnungsgrößen zu multiplizieren (mathematisch als Rentenformel dargestellt: monatliche Rentenhöhe = Summe der Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor). Der aktuelle Rentenwert ist eine der vier maßgebenden Berechnungsgrößen und wird nach [Â§ 63 Abs. 7 SGB VI](#) entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung jährlich angepasst. Der Regelungsgehalt von Rentenanpassungsmitteilungen beschränkt sich darauf, in Ausführung der jeweiligen Rentenanpassungsgesetze den Änderungen des

aktuellen Rentenwerts zum 01.07. eines jeden Jahres Rechnung zu tragen (vgl. BSG, Beschl. v. 27.05.2021 â [B 5 R 8/21 BH](#), juris Rn. 8; v. 17.03.2020 â [B 5 R 2/20 BH](#), juris Rn. 5; v. 17.10.2017 â [B 13 R 11/15 BH](#), juris. Rn. 6 und [B 13 R 13/15 BH](#), juris Rn. 6; grundlegend, Urt. v. 23.03.1999 â [B 4 RA 41/98 R = SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 13](#)). Eine Anpassungsmitteilung betrifft nur die Berechnung des Rentenzahlungsbetrags auf Grund des geÃnderten aktuellen Rentenwerts ([Â§ 68 SGB VI](#)) und lÃsst die weiteren Berechnungsfaktoren der Rente nach [Â§ 64 SGB VI](#) unberÃ¼hrt (vgl. BSG, Beschl. v. 16.06.2021 â [B 13 R 17/20 BH](#), juris Rn. 5 m. w. N.). Rentenanpassungsmittelungen enthalten daher nur eine Regelung zur wertmÃÃigen Fortschreibung des bereits zuerkannten Werts des Rechts auf Rente durch Feststellung des VerÃnderungsfaktors einer der BerechnungsgrÃ¶Ãen und stellen damit einen selbststÃndig anfechtbaren Verwaltungsakt dar (vgl. BSG, Urt. v. 10.04.2003 â [B 4 RA 41/02 R = SozR 4-2600 Â§ 260 Nr. 1](#); v. 31.07.2002 â [B 4 RA 120/00 R](#), juris Rn. 13 f.; v. 23.03.1999 â [B 4 RA 41/98 R = SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 13](#); LSG Hessen, Urt. v. 06.07.2018 â [L 5 R 86/17](#), juris Rn. 20; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 14.12.2021 â [L 9 R 1792/17](#), juris Rn. 21). Sie enthalten aber keine Regelung hinsichtlich der drei weiteren BerechnungsgrÃ¶Ãen fÃ¼r die HÃ¶he der Rente, also den Wert des Rechts auf Rente, sondern lediglich die Ãnderung der BestimmungsgrÃ¶Ãe des aktuellen Rentenwerts auf die zum 01.07. jeden Jahres erfolgende Anpassung. Regelungsgehalt der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 ist daher vorliegend der Grad der Rentenanpassung, d.h. die ErhÃ¶hung des Rentenwerts von 34,19 Euro auf 36,02 Euro ab 01.07.2022. Die Rentenanpassungsmitteilung stellt damit, soweit sie diese Regelung enthÃlt, einen Verwaltungsakt i. S. d. [Â§ 31 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch](#) â Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) dar und ist grundsÃtzlich als solcher mit der Anfechtungsklage angreifbar. Allerdings greift diese Regelung nicht in die bereits zuerkannten Rechte des KlÃ¤gers ein, sondern setzt allein die jÃhrliche Rentenanpassung zugunsten des KlÃ¤gers um (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 15.11.2022 â [L 9 R 1353/22](#), juris Rn. 25).

Nach dem Inhalt seines Vorbringens im Klageverfahren mÃ¼chte der KlÃ¤ger vorliegend keinen hÃ¶heren oder abweichenden Grad der Rentenanpassung zum 01.07.2022 erreichen. Vielmehr mÃ¼chte er â trotz des gerichtlichen Hinweises â eine ErhÃ¶hung des Rentenstammrechts durch die BerÃ¼cksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld unter Umrechnung in eine Rente ohne finanzielle Verluste. Da der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 kein weitergehender Regelungsgehalt zukommt und sie Ã¼ber ihren eigentlichen Regelungsgehalt der Rentenanpassung hinaus nicht anfechtbar ist, kann der KlÃ¤ger schon allein aus diesem Grund im vorliegenden Verfahren nicht mit seinem Begehren durchdringen. Sowohl die Frage der BerÃ¼cksichtigung von Weihnachts- und Urlaubsgeld als auch das Begehren einer Rente ohne finanzielle Verluste betreffen nicht die wertmÃÃige Fortschreibung der Rente durch die Rentenanpassung, sondern sie betreffen den bereits zuerkannten Wert des Rechts auf Rente an sich, der vorliegend nicht Regelungsgegenstand und damit nicht Ã¼berprÃ¼fbar ist (LSG Hessen, Urt. v. 21.02.2022 â [L 5 R 59/21](#); vgl. Urt. v. 07.11.2016 â [L 5 R 84/16](#), juris Rn. 23). Daneben sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das Rechenwerk der Beklagten in der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2022 unzutreffend

sein k nnnte, weder vom Kl ger dargetan worden noch sonst erkennbar.

Aus diesen Gr nden ist die an die Rentenanpassungsmittlung ankn pfende Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bzw. Anfechtungs- und Leistungsklage, die auf Feststellung eines h heren Rentenstammrechts zielt, unzul ssig, da der Kl ger nicht wie erforderlich gem   [  54 Abs. 1 S. 2 SGG](#) als Voraussetzung einer zul ssigen Klage behaupten kann, durch den angegriffenen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung gerade hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Rechtsschutzbegehrens beschwert zu sein (LSG Hessen, Urt. v. 27.03.2015 â   [L 2 R 386/14](#) m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus [   143, 144 SGG](#).
 

Erstellt am: 24.04.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024